

Abstimmung vom 24.9.1922

Staatsschutz: Vereinte Linke verhindert das bürgerliche Umsturzgesetz

Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in Bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und innere Sicherheit und in Bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzugs

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Staatsschutz: Vereinte Linke verhindert das bürgerliche Umsturzgesetz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 141–143.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Als Reaktion auf den Landesstreik lancieren rechtsbürgerliche Kreise 1919 eine Volksinitiative, derzufolge Schweizer, welche die innere Sicherheit des Landes gefährden, «unverzüglich in Schutzhaft» genommen werden sollen (vgl. Vorlage 94). Dieses von rund 110 000 Bürgern unterzeichnete Begehren lehnt der Bundesrat zwar als zu radikal ab, er vertritt aber selbst die Auffassung, das Bundesstrafrecht aus dem Jahre 1853 genüge nicht mehr, um den Staat gegen unrechtmässige Angriffe zu schützen. In seiner Botschaft zur Änderung des Bundesstrafrechts zielt er dabei offen gegen links: Er erkennt eine ernstliche Bedrohung der Ordnung und Sicherheit durch den Generalstreik von 1918, zum anderen benennt er «die kommunistische, von Moskau her offen und diktatorisch geschürte Bewegung», die gesetzeswidrige Taten begehe und ihre Lehre offen predige (BBl 1921 II 249). Als wichtigste Tatbestände, die neu unter Strafe stehen sollen, nennt die Botschaft revolutionäre Massenaktionen (wie Massenstreiks und -demonstrationen), die Vorbereitung von Aufruhr und Hochverrat und hetzerische revolutionäre Propaganda.

In der Öffentlichkeit erhält das Gesetz mehrere Kurznamen: Nach dem zuständigen Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements wird es «Lex Häberlin» genannt. Weil es sich gegen revolutionäre Aktivitäten richtet, erhält es auch die Bezeichnung «Umsturzgesetz», während es die Gegner aufgrund seiner Schärfe als «Zuchthausgesetz» betiteln.

Im rein bürgerlich zusammengesetzten Ständerat wirft das Gesetz keine hohen Wellen. Die kleine Kammer berät es im Sommer 1921 und verschärft es in mehreren Punkten. Im Nationalrat kommt es zu einer harten, langen und bisweilen tumultartigen Konfrontation zwischen den ablehnenden Kommunisten und Sozialdemokraten einerseits und den Bürgerlichen andererseits. Auf besonderen Unmut der Linken, der auch bei linksbürgerlichen Politikern auf Verständnis trifft, stösst Art. 47, der sich gegen öffentliche Aufrufe und Vorbereitungs-handlungen zur Störung der staatlichen Ordnung richtet. Er wird jedoch nicht geändert, und so verlässt das Gesetz das Parlament insgesamt eher verschärft denn abgeschwächt.

Hierauf gründen die Sozialdemokraten, die Kommunisten, der Grütliverein und der Föderativverband des eidgenössischen Personals ein Aktionskomitee. Dieses sammelt gegen das Gesetz rund 150 000 Unterschriften und erzwingt eine Volksabstimmung.

GEGENSTAND

Das Gesetz regelt im Bundesstrafrecht die Bestimmungen über Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit des Bundes und der Kantone neu. Es richtet sich gegen Hochverrat, Aufruhr und Widersetzung gegenüber staatlichen Behörden, Vergehen gegen Wahlen und Abstimmungen, Aufrufe oder andere Vorbereitungs-handlungen zur Störung der staatlichen Ordnung sowie gegen Vergehen im Militär, so namentlich gegen Ungehorsam, Aufforderung und Verleitung zur Verletzung von Dienstpflichten und gegen die Untergrabung der

Disziplin. Die meisten dieser Straftaten werden mit Gefängnis, einige mit Zuchthaus und einige mit Bussen bestraft.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im heftigen Abstimmungskampf bekämpft die Linke in Veranstaltungen und Zeitungsartikeln das verhasste «Zuchthausgesetz» mit dem Argument, es treffe alle: denn «nicht allein dem Freiheitsidealisten, sondern auch dem einfachen Bürger solle das Gruseln beigebracht werden» (Soland 1992: 125). Die Gegner argumentieren, mit dem Gesetz führe auch die Teilnahme an einem gewöhnlichen wirtschaftlichen Streik oder einer Demonstration, die simple Widersetzung gegen eine amtliche Verfügung, die staatskritische öffentliche Stellungnahme und jedes Schimpfen eines Soldaten über die Vorgesetzten direkt hinter Gitter. Wer seine Bekannten wegen solcher Taten nicht denunziere, werde ebenfalls bestraft. Sie argumentieren, die reaktionäre Lex Häberlin sei auch ein Instrument des sozialpolitischen Stillstands. Sie vergleichen die Vorlage auch mit Bismarcks Sozialistengesetzen in Deutschland

Die bürgerlichen Befürworter nehmen die Zusammenarbeit der Sozialdemokraten mit den Kommunisten als Beleg dafür, dass sie sich vom revolutionären Gedankengut nicht verabschiedeten, und halten ihnen ihr Parteiprogramm vor. Sie versuchen auch, die Vorwürfe der linken Gegner zu zerstreuen und bezeichnen das Gesetz als notwendig gegen kommunistische Umsturzaktionen. Nicht vom Gesetz, sondern von diesen gehe die Bedrohung von Freiheit und Demokratie aus. Allerdings ist die bürgerliche Front nicht ganz geschlossen, regen sich doch auch in diesem Lager Bedenken, insbesondere gegen den «Presse- und Propagandaartikel» (Art. 47). In der Ostschweiz entsteht ein nicht sozialdemokratisches Gegenkomitee, daneben verwerfen vereinzelte jungfreisinnige Gruppen und Kantonalparteien die Vorlage. Auch ist das Engagement vieler freisinniger Politiker für das Gesetz lau. Die demokratischen Parteien verwerfen das Gesetz oder verzeichnen starke ablehnende Minderheiten. Die Konservative Volkspartei beschliesst zwar mit grossem Mehr die Jap parole, doch auch hier werden gewisse Bedenken laut, Art. 47 könnte dereinst gegen Konservative eingesetzt werden. Diese Befürchtung wird genährt durch die Wahrnehmung, im Freisinn lebe kulturkämpferisches Gedankengut wieder auf.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 70,3% wird das Umsturzgesetz mit einem Ja-stimmenanteil von 44,6% verworfen. In elf Voll- und drei Halbkantonen überwiegen die Neinstimmen. In Genf, den beiden Basel und Solothurn liegt die Zustimmung unterhalb von 30%. In der Waadt, in Freiburg, Luzern und Appenzell Innerrhoden übertrifft sie 60%. Während die protestantischen und gemischtkonfessionellen Kantone beider grossen Sprachregionen uneinheitlich stimmen, überwiegt in allen katholischen Kantonen die Zustimmung zum Gesetz.

QUELLEN

BBI 1921 II 249; BBI 1922 I 137. Druckschrift 1922; Huggler 1921. Hodel 1994: 238–249; Soland 1992: 63–138.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.